

Vorlagenummer: 2025/362

Vorlageart: Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Projektbezogene und institutionelle Kulturförderung 2026 gem. Kulturförderrichtlinie

Federführung: Bildung und Kultur

Produkte: 281-000 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur (Beratung)	26.11.2025	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	08.12.2025	N

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag a)

Der Kreisausschuss beschließt, die eingereichten Förderanträge gemäß der Kulturförderrichtlinie 2024 nach Förderart getrennt zu behandeln.

Die Projektförderungen werden in der jeweils beantragten Höhe berücksichtigt.

Die **institutionellen Förderanträge** werden nach abschließender Feststellung der Förderwürdigkeit anteilig gekürzt, sodass die Gesamtfördersumme die maximale Höhe des im Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Ansatzes in Höhe von 100.000 Euro nicht überschreitet. Die Kürzung erfolgt prozentual gleichmäßig innerhalb der Gruppe der institutionellen Förderanträge.

Beschlussvorschlag b)

Alternativ beschließt der Kreisausschuss, alle im Rahmen der Kulturförderrichtlinie 2024 eingereichten und als förderwürdig eingestuften Anträge — unabhängig von der Förderart — prozentual gleichmäßig zu kürzen, sodass die Gesamtfördersumme die im Haushaltsjahr 2026 verfügbaren Mittel in Höhe von 100.000 Euro nicht überschreitet.

Beide Beschlussvorschläge stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2026.

Sachverhalt:

Auf Grundlage der 2024 beschlossenen Kulturförderrichtlinie können gemeinwohlorientierte künstlerische und kulturelle Projekte und Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht bezuschusst werden. Die Förderrichtlinie beinhaltet die Optionen, Projektförderung bis max. 2.000 Euro oder institutionelle Förderung bis max. 15.000 Euro zu beantragen, förderfähig sind jeweils bis zu 50% der Gesamtkosten.

Mit Frist zum 30.09.25 wurden insgesamt 14 Anträge eingereicht, fünf Anträge beziehen sich auf die Option der Projektförderung, neun Kultureinrichtungen beantragen institutionelle Förderung. Die Höhe des Haushaltsansatzes beläuft sich auf 100.000 Euro, das beantragte Fördervolumen mit einer Gesamthöhe von über 120.000 Euro übersteigt diesen.

Da der Mittelansatz nicht ausreicht, um alle förderwürdigen Anträge in voller Höhe zu berücksichtigen,



ist eine Kürzung oder Priorisierung erforderlich.

Die Verwaltung hat hierzu zwei mögliche Vorgehensweisen vorbereitet, über die im Ausschuss beraten werden soll.

Eine endgültige Förderzusage kann erst nach Genehmigung des Haushaltes 2026 erfolgen.

Die Verwaltung sieht zwei grundsätzlich tragfähige Ansätze zur Verteilung der verfügbaren Mittel:

- 1. Trennung nach Förderart (Option "Trennung nach Förderart")
 - Die Projektförderungen werden in voller beantragter Höhe berücksichtigt, um insbesondere kleinere, gemeinwohlorientierte Vorhaben zu ermöglichen.
 - Die institutionellen F\u00f6rderantr\u00e4ge werden anteilig und prozentual gleichm\u00e4\u00dfig gek\u00fcrzt, sodass die Gesamtsumme das Budget von 100.000 € nicht \u00fcbersteigt.
 - Diese Vorgehensweise stärkt insbesondere die kulturelle Projektvielfalt und vermeidet, dass die Projekte besonders stark von einer Kürzung betroffen wären.
- 2. Gleichmäßige prozentuale Kürzung aller Förderbeträge (Option "Gleichmäßige Kürzung")
 - Alle förderwürdigen Anträge unabhängig von der Förderart werden um denselben Prozentsatz gekürzt.
 - Diese Lösung gewährleistet formale Gleichbehandlung aller Antragsteller, berücksichtigt jedoch keine inhaltliche oder strukturelle Differenzierung zwischen Projekt- und Institutionenförderung.

Beide Varianten sind verwaltungspraktisch umsetzbar.

Finanz a)	zielle Auswirkungen: für die Umsetzung der Maßnahmen:	100.000 €			
b)	an Folgekosten:	0,00€			
c)	Haushaltsrechtlich gesichert:				
	X⊡im Haushaltsplan veranschlagt				
	☐durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe				
	☐durch Mittelverschiebung im Budget Begründung:				
	☐Sonstiges:				
d)	mögliche Einnahmen: wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz d	er Einnahmen:			
	 ја				
	X⊡nein				



□klärungsbedürftig

Klimacheck: Was für eine Klimawirkung hat das Vorhabe	en?				
stark positive Klimawirkung					
□positive Klimawirkung					
X					
negative Klimawirkung					
stark negative Klimawirkung					
Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:					
Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:				
0 Keine oder geringe Klimawirkung!	Kommunikation, Bildung und Veranstaltungen (+) Vergabe und Beschaffung (+) Abfallwirtschaft (-)				
Begründung / Einordnung / Alternativen Prüfung:					

Anlage/n

- 1 Antraege_Uebersicht (öffentlich)
- 2 251030_Anteilige Kuerzungen Kulturfoerderantraege (öffentlich)
- 3 Detailuebersicht Kulturfoerderantraege 2026 (nichtöffentlich)
- 4 25-05-08_Kulturfoerderrichtlinie unterschrieben (öffentlich)

Kulturförderung 2026 durch den Landkreis Lüneburg



Antragseingänge:

PROJEKTFÖRDERUNG

Hofleben
 KulturVerleiter
 Kunstschule Ikarus:
 Theater in der Elbtalaue:
 Theater zur Weiten Welt:
 2.000 Euro
 1.800 Euro

Gesamt: 9.712 Euro

INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG

6. Biosphaerium: 10.000 Euro

Halle für Kunst
 7.000 Euro für 2026 (7.000 Euro für 2027, 8.000 Euro für 2028)
 Kunstraum Tosterglope
 4.500 Euro für 2026 (4.500 Euro für 2027, 4.500 Euro für 2028)

Kunstschule Ikarus
 Mosaique
 Schauspielkollektiv
 Theater im e.novum
 Theater in der Elbtalaue
 Theater zur Weiten Welt
 Theater in der Elbtalaue

Gesamt: 110.860 Euro

INSGESAMT: 120.572 EURO

Stand: 10.10.2025

Antrags- Nr	. Projekt	Тур	Betrag	Variante 1
1	Hofleben	Projekt	2.000,00€	1.658,76 €
2	Kulturverteiler	Projekt	1.912,00€	1.585,77 €
3	Kunstschule Ikarus	Projekt	2.000,00€	1.658,76 €
4	Theater in der Elbtalaue	Projekt	2.000,00€	1.658,76 €
5	Theater zur Weiten Welt	Projekt	1.800,00€	1.492,88 €
		Projekt	9.712,00 €	8.054,94 €
6	Biosphaerium	Institutionell	10.000,00€	8.293,80 €
7	Halle für Kunst	Institutionell	7.000,00 €	5.805,66 €
8	Kunstraum Tosterglope	Institutionell	4.500,00€	3.732,21 €
9	Kunstschule Ikarus	Institutionell	15.000,00€	12.440,70 €
10	Mosaique	Institutionell	15.000,00€	12.440,70 €
11	Schauspielkollektiv	Institutionell	15.000,00€	12.440,70 €
12	Theater im e.novum	Institutionell	15.000,00€	12.440,70 €
13	Theater in der Elbtalaue	Institutionell	15.000,00€	12.440,70 €
14	Theater zur Weiten Welt	Institutionell	14.360,00 €	11.909,90 €
		Institutionell	110.860,00€	91.945,06 €
		Gesamt	120.572,00 €	100.000,00 €
		Förderquote	100%	83%

Variante 2

- 2.000,00€
- 1.912,00€
- 2.000,00€
- 2.000,00€
- 1.800,00€
- 9.712,00 €
- 8.144,33 €
- 5.701,03€
- 3.664,95 €
- 12.216,49 €
- 12.216,49 €
- 12.216,49 €
- 12.216,49 €
- 12.216,49 €
- 11.695,25 €
- 90.288,00 €
- 100.000,00€

81%



Richtlinie zur Förderung von kulturellen Projekten und kulturellen Institutionen im Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Landkreis Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel Projekte und Institutionen des kulturellen Lebens, die mit Veranstaltungen und Aktivitäten zur kulturellen Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots im Landkreis Lüneburg beitragen.

Die Richtlinie bildet die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Kulturschaffenden in der Förderung ihrer Aktivitäten.

Die Richtlinie regelt das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen. Außerdem werden in ihr die Bedingungen und Auflagen festgelegt, die sicherstellen, dass die Zuwendungsempfangenden die öffentlichen Mittel zweckgemäß verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie bewahren das kulturelle Erbe im Landkreis Lüneburg.
- Sie sorgen f
 ür kulturelle Innovation.
- Sie arbeiten kooperativ und vernetzt.
- Sie tragen zur kulturellen Bildung bei und erschließen neue Sichtweisen durch Kunst und Kultur.
- Sie tragen zur sozialen Integration bei.
- Sie setzen sich f
 ür Demokratiebildung ein.
- Sie tragen zur Inklusion bei.
- Sie fördern nachhaltige Bildungsansätze (Bildung für nachhaltige Entwicklung) und setzen sich künstlerisch mit einer verantwortungsbewussten Zukunftsgestaltung auseinander.

Anträge können sowohl für Projekte als auch auf institutionelle Förderung gestellt werden. Es sind verfügbare Mittel für die Projektförderung und für die institutionelle Förderung bereitzustellen.

§ 1 Fördergegenstand und Zuwendungsempfangende

1. Gefördert werden öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus den folgenden Bereichen:

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Kulturelle Bildung
- Kulturgeschichte
- Musik
- Soziokultur
- Interdisziplinäre Projekte

Die zu fördernden künstlerischen und kulturellen Projekte sollen die kulturelle Infrastruktur des Landkreises Lüneburg erhalten und weiterentwickeln und zu einer ausgewogenen Angebotsstruktur in den Gemeinden beitragen.

Sofern bei der Durchführung eines Projektes die Werte und Normen des Grundgesetzes verletzt werden, behält sich der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg vor, die Förderung zurückzuziehen.

Ausgeschlossen sind Brauchtumsfeste sowie allgemeine Projekte der Erwachsenenbildung.

2. Zuwendungsempfangende sind juristische und natürliche Personen mit Sitz oder Schaffensmittelpunkt im Landkreis Lüneburg, die gemeinwohlorientierte kulturelle Vorhaben ohne Gewinnerzielungsabsicht realisieren.

Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.

Parteipolitisch und konfessionell arbeitende Organisationen sind keine Kulturträger im Sinne dieser Richtlinie.

3. Antragsteller, die nicht im Landkreis Lüneburg ansässig sind können Zuwendungen erhalten, wenn ihr Vorhaben das kulturelle Leben des Landkreises Lüneburg bereichert.

§ 2 Arten der Förderung

1 Projektförderung

1.1 Grundsätze der Projektförderung

Zuschüsse werden für öffentlich zugängliche kulturelle Projekte gewährt, die in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem bestimmten inhaltlichen Zweck stattfinden.

Die Projektförderung kann von Einzelkünstlerinnen und -künstlern, Initiativen, Vereinen sowie auch institutionell geförderten Einrichtungen beantragt werden.

Förderfähig sind unmittelbar projektbezogene Sach-, Honorar- und Personalkosten. Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Personalkosten für Festangestellte sowie laufende Unterhaltungsaufwendungen des Antragstellers können nicht gefördert werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Anteil der Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.000 €.

Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

Folgeanträge finden Berücksichtigung, soweit noch Mittel vorhanden sind.

1.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Erläuterung des Projektes (Inhalt und Ziele), ein Zeit- sowie ein Kostenund Finanzierungsplan.

Für Projekte im Haushaltsjahr ist der Antrag <u>bis zum 30.09. des Vorjahres</u> einzureichen. Sollten noch Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zweite Antragsfrist <u>zum 31.03.</u> eines Haushaltsjahres für Projekte im selben Jahr gesetzt.

Die Projekte, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch die Verwaltung in Form einer Beschlussvorlage. Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

2 Institutionelle Förderung

2.1 Grundsätze der institutionellen Förderung

Ziel der institutionellen Förderung ist es, die Kontinuität der Arbeit kultureller Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen.

Förderfähig sind Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten, sowohl Personal- und Sachkosten, von bis zu 50% der Gesamtkosten. Die maximale Fördersumme beträgt 15.000 € pro Jahr.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Förderung kann sich je Antrag auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Dann bedarf es eines neuen Antrages.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

2.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der zu fördernden Einrichtung und ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan.

Anträge für eine Förderung im Haushaltsjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

Die Projekte, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

Über die Bewilligung der Förderung entscheidet nach fachlicher und formaler Prüfung durch den Fachdienst Bildung und Kultur der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes, mindestens einmal jährlich bei einer mehrjährigen Förderung. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, 8. Mai 2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat Jens Böther